

## Erläuterungen

---

**Sitzung: öffentlich**

Vorlage: 0332/2014

### **Jugend aktiv – Verein für unabhängige Jugendarbeit im Kreis Heinsberg Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe**

|                        |
|------------------------|
| <b>Beratungsfolge:</b> |
|------------------------|

|                                 |
|---------------------------------|
| 30.04.2014 Jugendhilfeausschuss |
|---------------------------------|

|                                  |      |
|----------------------------------|------|
| <b>Finanzielle Auswirkungen:</b> | nein |
|----------------------------------|------|

|                          |                        |
|--------------------------|------------------------|
| <b>Leitbildrelevanz:</b> | 3.1 Familie und Jugend |
|--------------------------|------------------------|

|                            |    |
|----------------------------|----|
| <b>Inklusionsrelevanz:</b> | ja |
|----------------------------|----|

Mit Schreiben vom 16. Januar 2014 beantragt der Verein Jugend aktiv – Verein für unabhängige Jugendarbeit im Kreis Heinsberg e. V. die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

Der Verein wurde am 19. Januar 2011 gegründet und am 28. 02. 2011 im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter Nr. 4874 eingetragen. Laut Satzung verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Er widmet sich seit seiner Gründung der Förderung der Jugendhilfe sowie der Förderung des Völkerverständigungsgedankens.

Im Einzelnen sind dies:

1. Kinder- und Jugenderholung,
2. internationaler Jugendaustausch sowie
3. die Entwicklung und Koordination von sportlichen, bildenden oder kulturellen Programmen im Bereich des Breitensports, der Bildung und Qualifizierung von Kindern und Jugendlichen.

Nach § 75 Abs. 1 SGB VIII kommt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe in Betracht für juristische Personen und Personenvereinigungen, die

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Alle Tatbestandsvoraussetzungen des § 75 Abs. 1 SGB VIII sind erfüllt. Hinzu kommt, dass der Verein nach § 75 Abs. 2 SGB VIII einen Anspruch auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe hat, weil er auf dem Gebiet der Jugendhilfe bereits drei Jahre tätig ist.

Der Verein Jugend aktiv – Verein für unabhängige Jugendarbeit im Kreis Heinsberg wird gemäß § 75 Abs. 2 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) als Träger der freien Jugendhilfe öffentlich anerkannt.

